

## B e s c h l u ß

des

Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend die zu erstellenden  
Jurabahnen auf dem Gebiete des Kantons Bern.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht des vom Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für die Eisenbahnen des bernischen Jura gestellten Gesuches um eine Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Abzweigung einerseits nach Basel, anderseits nach Bruntrut und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal, von Neuchenette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze;

Auf Antrag des Regierungsrathes und der zur Begutachtung dieser Frage bestellten Kommission,

beschließt:

Dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für die jurassischen Bahnen wird die von ihm verlangte Konzession erteilt unter folgenden Bedingungen:

1. Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens nach Art. 7 hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von wenigstens Fr. 500,000 zu leisten, wenn sie das ganze Netz baut, von Fr. 400,000, wenn sie die Linie Biel-Basel oder Biel-Bruntrut, im einen wie im andern Fall mit der Abzweigung Neuchenette- beziehungsweise Sonceboz-Convers erstellt, und von Fr. 250,000, wenn sie sich auf den Bau der Linie Biel-Dachsfelden-Convers beschränkt. Der Staat verzinst die Geldhinterlage für drei Prozent in baar und erstattet sie zurück, sobald die Linien von dem hiefür zu ernennenden Experten gut befunden sein werden.

2. Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

3. Die concedirten Linien unterliegen der Steuer, sobald die Aktien eine Dividende von fünf Prozent auswerfen.

4. Ohne die Ermächtigung des Großen Rathes darf der Betrieb weder verpachtet, noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.

5. Der Bau wird als Sache des öffentlichen Wohles erklärt und der Gesellschaft alle diejenigen Rechte übertragen, welche die bestehenden Gesetze, namentlich das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, der Staatsverwaltung für Arbeiten des Staates zugestehen, ebenso findet der Bundesbeschluß vom 17/19. Juli 1854, betreffend Abänderung des Art. 3 im Bundesgesetze über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Juli 1852, auf den Bau und Betrieb dieser Linien Anwendung.

6. Das zweite Alinea des Art. 7 der Konzession ist gestrichen.

7. Der Art. 9 soll lauten wie folgt:

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisirtem, ununterbrochenem Betriebe erhalten.“

„Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf den Jurabahnen eintreten zu lassen.“

8. Im Art. 12 ist nach Gasleitungen einzuschalten „u. s. w.“  
Bern, den 10. März 1870.

Im Namen des Großen Rathes,

Der Präsident:

**H. Brunner.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

## **Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend die zu erstellenden Jurabahnen auf dem Gebiete des Kantons Bern.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1870
Date	
Data	
Seite	254-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 629

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.